

# Europäisches Kultur- und Sozialwerk

## Satzung

### § 1

- (1) Der Verein trägt den Namen „Europäisches Kultur- und Sozialwerk (EKSW) e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens, der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, der Völkerverständigung, der Mildtätigkeit und die Förderung sozialen Engagements, sowie die Förderungen der aktiven ehrenamtlichen Arbeit, die allein und/oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden durchgeführt wird. Er wird sich hierbei von den Grundsätzen sozialer Verantwortung und humanitärer Hilfsbereitschaft auf der Grundlage Europäischer Weltanschauung sowie der Achtung vor den Menschen und der Natur leiten lassen; der Verein ist konfessionell ungebunden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Aufklärung und Beratung der Bevölkerung und der Mitglieder des Vereins zu gesellschaftlichen Themen sowie in allen kulturellen und sozialen Angelegenheiten durch Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung ihrer Interessen gegenüber Dritten;
  - b) die Mitglieder des Vereins zur ehrenamtlichen Arbeit anhalten und ihnen Gelegenheit zur fachlichen Weiterbildung geben;
  - c) unentgeltliche Hilfe beim Umgang mit Behörden und Institutionen (insbesondere Kinder, Jugendliche und minderbemittelte Erwachsene) Ratsuchenden zu gewähren;
  - d) Beiträge zu Toleranz, Völkerverständigung und gegenseitigem Verständnis und Verstehen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere durch gemeinsame Jugendreisen, kulturelle Aktivitäten und Informationsveranstaltungen der unterschiedlichen ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Gruppen zu liefern;
  - e) die europäische Idee fördern und pflegen sowie den internationalen Austausch von Gedanken und Menschen und der Völkerverständigung zu unterstützen, insbesondere auch in den Balkan-Staaten;
  - f) Entwicklung, Realisierung und Betreuung eigener kultureller Projekte und von Projekten, die einen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität der verschiedenen Bevölkerungsgruppen nach modernen medizinischen und ethischen Gesichtspunkten liefern;
  - g) die Trägerschaft von Einrichtungen im Rahmen eines Zweckbetriebes übernehmen und ausüben. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden;
  - h) die Förderung der Bildung und Durchführung von Seminaren mit kulturellen und sozialen Schwerpunkten;
  - i) Finanzielle Unterstützung von hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (3) Das Europäische Kultur- und Sozialwerk kann sich an gemeinnützigen Gesellschaften beteiligen, wenn diese die gleichen Ziele verfolgen, wie sie in dieser Satzung festgelegt sind und die Beteiligung nicht die Steuerbegünstigung gefährdet.

### § 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Geldzuwendungen einschließlich Spenden sind für den in § 2 genannten Zweck zu verwenden.



#### § 4

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Europäischen Kultur- und Sozialwerks (§ 2) anerkennt.
- (2) Förderer können Personen oder Vereinigungen werden, die die Bestrebungen des Vereins durch einmalige oder laufende Beiträge unterstützen wollen, ohne Mitglied im Sinne von Absatz 1 zu sein.
- (3) Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb Monatsfrist bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die dann nach Anhörung des Vorstandes endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Europäischen Kultur- und Sozialwerks zu fördern und sich nach Möglichkeit an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod,
  - d) Auflösung der juristischen Person.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann durch das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die darüber auf ihrer nächsten Sitzung zu entscheiden hat. Ihr Beschluss ist endgültig.
- (9) Alle natürlichen und juristischen Personen haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (10) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und Stellung von Anträgen. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (11) Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.

#### § 5

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jedes Mitglied kann darüber hinaus höhere Beiträge zahlen. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand kann Beiträge stunden, mindern oder ganz davon befreien.

#### § 6

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Europäischen Kultur- und Sozialwerks. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Gremien und alle Mitglieder bindend.

#### § 7

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zwei Mal im Jahr, und zwar jeweils bis zum 31. März bzw. bis zum 30. November statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,



- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins.
- (3) Zur ordentlichen bzw. zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens zum 28. Tag nach dem Tage des Beschlusses bzw. Eingang des Antrags eingeladen werden. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
- (4) Der Präsident stellt in Absprache mit dem Vorstand die Tagesordnung auf und übersendet sie zusammen mit der Einladung und den Anträgen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder abgesandt werden; bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt diese Frist eine Woche.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter. Diese leiten die ordentliche Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist diese Regelung entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle den Verein betreffenden Sachverhalte, ihr vorbehalten sind die
- a) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes in Einzelabstimmung,
  - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
  - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - f) Beschlussfassung über alle Geschäftsordnungen des Vereins,
  - g) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
  - h) Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts,
  - i) Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinsarbeit,
  - j) Beschlussfassung über Beteiligungen nach § 2 Absatz 3,
  - k) Beschlussfassung gem. § 4 Absatz 4 Satz 3 und § 4 Absatz 8 Satz 2,
  - l) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
  - m) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede juristische Person kann zur Mitgliederversammlung einen/eine Vertreter/in entsenden, der/die eine schriftliche Bevollmächtigung vorweisen muss.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 8

- (1) Vorstand im Sinne des Vereinsrechts ist der Präsident (und gegebenenfalls der Generalsekretär). Er vertritt den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertreter des Vereins im Sinne von Satz 1 sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung einen Generalsekretär beruft, gelten § 8 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 uneingeschränkt auch für diesen.
- (3) Neben dem in Abs. 1 genannten Vorstand im Sinne von § 26 BGB kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein erweiterter Vorstand gebildet werden, der – außer den Vorstandsmitgliedern laut § 8 Absätze 1 und 2 - nicht vertretungsberechtigt ist. Dieser erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.
- (4) Der Vorstand wird aus den auf der Mitgliederversammlung eingebrachten Wahlvorschlägen gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
- a) Ablauf der Wahlperiode
  - b) Austritt, Tod, Amtsniederlegung
  - c) Abwahl.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er muss zusammentreten auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes.



## § 9

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ergeben. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass keine satzungswidrigen Maßnahmen erfolgen.
- (2) Der Vorstand verteilt seine Aufgaben unter seinen Mitgliedern, wobei ein Mitglied ausdrücklich für die Finanzen des Vereins zuständig ist.
- (3) Das für die Finanzen des Vereins zuständige Mitglied des Vorstandes stellt den Wirtschaftsplan auf, erzielt Einnahmen und leistet Zahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplans und der Beschlüsse des Vorstandes.
- (4) Die Geschäftsstelle des Vereins untersteht dem Generalsekretär; ist kein Generalsekretär gewählt, übernimmt diese Aufgabe zusätzlich der Präsident. Die Mitarbeiter werden nach Zustimmung durch den Vorstand von ihm eingestellt und entlassen. Zur Leitung der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Ihn beruft der Vorstand. Eine Geschäftsanweisung, die vom Vorstand zu beschließen ist, kann die Aufgaben zu Satz 2 im Einzelfall dem Generalsekretär bzw. dem Geschäftsführer übertragen.

## § 10

- (1) Der Beirat besteht aus
  - a) allen Mitgliedern, die juristische Personen sind,
  - b) sachkundigen Personen, die vom Vorstand berufen werden und nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Der Beirat soll den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins beraten. Er ist regelmäßig mindestens vor den Sitzungen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Satzung bzw. der übrigen Ordnungen des Vereins entsprechend anzuwenden.

## § 11

- (1) Alle Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen sind.
- (2) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Einladungen zu den Sitzungen der Organe mit mindestens achttägiger Frist versandt werden.
- (3) Über den Verlauf der Versammlung aller Organe und Gremien ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Mitglied der Versammlung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens die Tagesordnung, die Zahl der Anwesenden, die gestellten Anträge im Wortlaut und das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmungen enthalten.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln, schriftlich und geheim zu wählen und gegebenenfalls abzuwählen.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (6) Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von fünf Jahren.

## § 12

- (1) Spätestens am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über alle Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist mindestens sieben Jahre bei den Akten aufzuheben.
- (2) Beanstandungen haben die Prüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.



### § 13

- (1) Dem Antrag, die Satzung zu ändern, müssen zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Antrag auf Änderung der Satzung mindestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden ist. Dieser hat ihn mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich zuzuleiten.

### § 14

- (1) Dem Antrag, den Verein aufzulösen, müssen drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Antrag auf Auflösung des Vereins mindestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden ist. Dieser hat ihn mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich zuzuleiten.
- (3) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an die „Friedrich-Naumann-Stiftung“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 15

Der erste im Zuge der Gründung des Vereins gewählte Vorstand amtiert, abweichend von § 11 Absatz 6 dieser Satzung, bis zum Zusammentritt der ersten für das Jahr 2019 vorgesehenen ordentlichen Mitgliederversammlung.

### § 16

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.